

Bestätigung und Erweiterung des von Kaiser Ferdinand II. am 14. November 1633 verliehenen Großen Palatinats für das Haus Liechtenstein um das Privileg, Personen in den Adelsstand zu erheben, durch Kaiser Ferdinand III. am 23. Oktober 1654. Abschr. Wien 1718 Juli 9, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Littera F.¹

Wir Ferdinand der Dritte², von Gottes gnaden erwölter römischer kayßer, zu allen zeiten mehrer des Reiches³, in Germanien⁴, zu Hungarn⁵, Böheimb⁶, Dalmatien, Croatien⁷ und Sclawonien⁸, etc. könig, ertzherzog zu Österreich⁹, hertzog zu Burgund¹⁰, zu Brabant¹¹, zu Steyer¹², zu Carndten¹³, zu Crain¹⁴, zu Lutzenburg¹⁵, zu Württemberg¹⁶, Ober- und Niederschleißien¹⁷, fürst zu Schwaben¹⁸, marggraff des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgau¹⁹, zu Mahren²⁰, Ober- und Niederlaußnitz²¹,

¹ Urkunde (Beilage) F.

² Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war von 1637 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reichs fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005

⁴ Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁵ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁶ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁷ Königreich Kroatien.

⁸ Königreich Slawonien, heute der Ostteil der Republik Kroatien.

⁹ Den Titel eines Erzhertogs von Österreich wollten die Habsburger schon seit dem gefälschten Privilegium Maius von 1359 führen. Reichsrechtlich verbindlich und legal wurde er allerdings erst 1453, als ihn Kaiser Friedrich III. bestätigte.

¹⁰ Die Habsburger führten als Nachfolger der Herzöge von Burgund diesen Titel, obwohl das Territorium vom französischen König regiert wurde.

¹¹ Den Titel eines Herzogs von Brabant führten auch die österreichischen Habsburger, obwohl das Territorium von den spanischen Habsburgern bis 1700 regiert wurde. Heute gehört ein Teil des alten Herzogtums zu Belgien, ein anderer zu den Niederlanden.

¹² Herzogtum Steiermark, heute Österreich und das östliche Slowenien.

¹³ Herzogtum Kärnten, heute Österreich sowie kleine Teile von Slowenien und Italien.

¹⁴ Herzogtum Krain, heute Slowenien.

¹⁵ Den Titel eines Herzogs von Luxemburg führten auch die österreichischen Habsburger, obwohl das Territorium von den spanischen Habsburgern bis 1700 regiert wurde.

¹⁶ Die Herzöge von Württemberg führten auch den Titel von Herzögen von Teck. Die Habsburger beanspruchten und führten den Titel aufgrund der Tatsache, dass sie auch den Württemberger Herzogstitel verwenden durften.

¹⁷ Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmisches Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.

¹⁸ Die Habsburger führten den Titel eines Fürsten zu Schwaben seit Kaiser Maximilian I., um ihren hegemonialen Herrschaftsanspruch im Südwesten des Heiligen Römischen Reichs zu untermauern.

¹⁹ Markgrafschaft Burgau in Schwaben, heute Bayern, Deutschland.

²⁰ Die Markgrafschaft Mähren war Bestandteil der Böhmisches Krone und ist heute Teil von Tschechien.

²¹ Die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz waren Lehen der Böhmisches Krone und wurden bis 1635 von den Habsburgern als Könige von Böhmen regiert, danach erhielten die Herzöge von Sachsen die Territorien als böhmische Lehen. Heute gehören die beiden Lausitzen teilweise zu Polen, teilweise zu Deutschland.

gefürster graff zu Habsburg²², zu Tyrol²³, zu Pfiert²⁴, zu Kyburg²⁵ und zu Görtz²⁶, landgraff in Elßas²⁷, herr auff der Wündischen Marckh²⁸, zu Porttenau²⁹ und zu Salins³⁰.

Bekennen für uns und unsere nachkommen am Heyligen Reich, auch andern unsern erbkönigreich, fürstenthumb und landen öffentlich mit diesem brieff und thuen kund allermänniglich³¹.

Demnach die höhe der römisch kayserlichen würdigkeit, darin uns der allmächtige Gott nach seiner vätterlichen fürsehung verordnet und gesetzt hatt, mehr herrlicher herfürleuchtet, wan dieselbe durch erkandtnus kayserlichen müldigkeit bewogen wird, diejenigen zu mehr höhern ehren und wülden zu erheben, welche aus vornehmen stammen und geschlecht, damit die macht des kayserlich erleuchteten throns gezieht ist, gebohren seynd, und sich in unsern und des Heyligen Reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und lande bevorab in unsers löblichen hauses Österreichs obliegenden wichtigen sachen und geschäftten mit getreuer gehorsamer dienstbarkeit guttwillig und standthafft erzeugen. Dabeyneben auch mit großer vernunft und verstandt begabt seynd, als durch deren getreue und nützliche dienst unser und des Heyligen Reichs, auch andere unsere erbkönigreiche und bemeldtes haus Österreichs ehr, nutz, würde, wohlfarth und aufnehmen gemehrt, geziert, befördert und erhalten wird. Und wir nun gnädigst bedacht des hochgebohrnen unsers oheimb und / lieben getrewen Gundackhers³², des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolasburg³³, graffen von Rittberg³⁴, unsers geheimen raths und cammerers ansehtliches herkommen, und seiner liebden³⁵ voreltern dapfere thatten, mit welchen bey unsern hochgeehrten vorfahren am Heyligen Reich und unserm löblichenhaus Österreich von vielen unerdencklichen jahren in fürnehmen occassionen sie sich zu friedts und kriegszeiten mit ungesparter darsetzung leib, gueth und blueths getewist und unverdrossen gebrauchen lassen und verdient gemacht. Insonderheit aber erwogen und betrachtet die angenehme und getreue und hocherspriesliche dienst, so uns und unsern freundlich geliebten herrn vettern, vattern und nägsten vorfahren am Heyligen Reich wayland kayser Rudolpho³⁶, Matthiæ³⁷ und Ferdinando dem Andern³⁸, etc., glorwürdigsten andenckens des ermeldten fürsten von Liechtenstein, liebden, in unsern und des Heyligen Reichs,

²² Die Habsburger führten den Titel eines (gefürsteten) Grafen von Habsburg weiterhin, obwohl sie das Territorium im heutigen Schweizer Kanton Aargau schon 1415 an die Eidgenossen verloren hatten.

²³ Grafschaft Tirol, heute im Norden österreichisch, im Süden italienisch.

²⁴ Grafschaft Pfirdt, franz. Ferrette, im Oberelsass, heute Frankreich.

²⁵ Die Habsburger führten den Titel eines Grafen von Kyburg weiterhin, obwohl sie das Territorium bereits 1452 an die eidgenössische Stadt Zürich verkauft hatten.

²⁶ Grafschaft Görz, ital. Gorizia, slow. Gorica, heute teilweise Italien, teilweise Slowenien.

²⁷ Die Habsburger führten den Titel eines Landgrafen im Elsass, um ihren hegemonialen Herrschaftsanspruch im Südwesten des Heiligen Römischen Reichs zu untermauern. Heute gehört das Territorium zu Frankreich.

²⁸ Die Windische Mark liegt in Unterkrain, slow. Dolenjska, und gehört heute zu Slowenien.

²⁹ Die Habsburger führten den Titel von Herren von Portenau, ital. Pordenone, weiterhin, obwohl sie die Stadt in Friaul schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts an die Republik Venedig verloren hatten.

³⁰ Die Herrschaft Salins, franz. Salins-les-Bains, liegt im Jura, heute Frankreich.

³¹ jedermann.

³² Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 124 und Stammtafel II.

³³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

³⁴ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

³⁵ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter Fürsten (hoben Adeligen).

³⁶ Rudolf II. (1552–1612) aus dem Haus Habsburg war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 22 (2005), S. 169–171.

³⁷ Matthias (1557–1619) aus dem Haus Habsburg war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, *Matthias*; in: NDB 16 (1990), S. 403–405.

³⁸ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war von 1619 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.

auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen, hoch angelegenen wichtigen sachen und geschäftten zu unserm gnädigsten wohlgefallen, und vor angeregten Heyligen Reichs und unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen sehr ersprieslichen nutz und besten, auch zu seiner liebden unsterblichen ruhmb mit aller satisfaction viel jahr hero gehorsambst erzeugt und bewiesen hatt, seine liebden auch solches noch täglich und ohne unterlas thuet, und hienführo nit weniger zu laisten und zu erzeugen des unterthänigsten anerbietens ist, auch wohl thuen kann, mag un solle. Hierumben so haben / wir zu einer kayserlichen dancknehmigen gnädigsten erkandtnus besagtes fürsten von Liechtenstein, liebden, nit allein das noch unterm dato³⁹ Wienn⁴⁰, den 14. Novembris des verwiechenen 1633sten jahrs von hoch gedachtes, unsers freundlichen, geliebten herrn und vatters, kaysers Ferdinandi des Andern, etc., mayestät und liebden, ertheilt- und ausgefertigtes kayserliches Palatinat und andere special freyheiten von newem gnädigst confirmirt⁴¹, sondern wir haben auch aus ob angedewtten und andern mehr stattlichen ursachen auf vorgehabten reiffen rath und aigener kayserlicher bewegnus solches hiemit folgender gestalt und also mit noch mehrn und grössern special gnaden und freyheiten augmentiren⁴² und darmit seiner, fürst Gundackhers von Liechtenstein, liebden, und nach ihro auf deroselben erben, die da seiner liebden in der primogenitur⁴³ folgen werden, bedencken wollen.

Als nemblichen, so haben wir zu erzeugung unserer großen müldigkeit und gnädigster neigung gegen mehr besagtes fürstens, liebden, und dero primogenitis deroselben diese fernere besondere gnad gethan und freyheit gegeben, also und dergestalt, daß sie diejenige persohnen, so adeliche guette sitten, tugendt und vernunfft haben, darzu tauglich, würdig, auch vermöglich seynd und desselben ihres ehrlichen herkommens und verhaltens gute zeugnus haben, sambt ihren ehelichen leibs erben und derselben erbens erben, man- und weibspersohnen, in den standt und grad des adels unserer und des Heyligen Reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und lande, recht und edel gebohrnen rittermässigen lehen- und thurniersgenosleuthen erheben / darzu würdigen, schöpfen, adlen und sie der schaar, gemeinschaftt und gesellschaftt des adels zufügen, zugesellen und vergleichen, die auch mit adelichen cleynodten⁴⁴ und wappen von schildt und offenen thurniershelmben versehen mögen, also daß dieselben persohnen, so gedachter Gundacker fürst von Liechtenstein und nach dessen ableiben sein primogeniti, wie ob stehet, nobilitiren und adlen werden, auch ihre eheliche leibserben und derselben erbens erben, manns- und weibspersohnen, für und für ewiglich recht gebohrne lehens-, thurnirsgenosß und rittermässige edelleuth seyn, geheissen und von männiglich an allen orthen und enden in allen und jeglichen händeln und sachen, geistlichen und weltlichen, also gehalten, geehrt, genent und geschrieben werden, auch darzu all und jegliche ehr, würde, gnad und vorthell, recht, gerechtigkeit, alt herkhommen und gutt gewohnheit haben, mit beneficien auf thumbstifften, hohen und niedern ämbtern und lehen, geistlichen und weltlichen, anzunehmen, zu empfangen, zu haben und zu tragen mit andern unsern und des Heyligen Reichs recht gebohrnen lehens-, thurniersgenosß und rittermässigen edelleuthen in alle und jegliche thurnier zu reithen, zu turnieren, mit ihnen lehen und all andere gericht und recht zu besitzen, urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, und der geschäftten inner- und ausserhalb gerichtts mit theilhaftig, würdig, empfänglich, darzu tauglich, schiecklich und gutt seyn, und sich des alles an allen enden und orthen gebrauchen sollen und mögen, als andere unsere und des / Heyligen Reichs rechtgebohrne lehens thurniersgenosß und rittermässige edelleuth, solches alles haben, sich dessen gebrauchen und genüssen von recht oder gewohnheit von allermänniglich unverhiendert.

³⁹ Datum.

⁴⁰ Wien (A).

⁴¹ bestätigt.

⁴² vermehrt.

⁴³ Die Primogenitur ist ein Erbfolgeprinzip, nach dem immer der Erstgeborene das Erbe antritt.

⁴⁴ Helmkleinod (Helmzier, Cimier oder Zimir) ist ein aufgesteckter Zieransatz für Ritterhelme.

Doch sollen die persohnen, so also, wie ob stehet, durch offft gedachtes fürst Gundackhers von Liechtenstein, liebden, oder nach ihro durch dero primogenitos in den standt und grad des adels erhebt werden, sich aller bürgerlichen handtirung, gewerb und kauffmannschafft, sambt allen unadelichen sachen und thatten bey verlichung dieser, unserer concession, gänzlich enthalten. Und gebietten darauf allen und jeglichen churfürsten, fürsten, geistlichen und weldtlichen, prælaten, graffen, freyen, herrn, rittern, knechten, landmarschalchen, landtsaubtleuthen, landtvogten, haubtleuthen, vitzthumb⁴⁵, vogten, pflegern verweesern, ambleuthen, landtrichtern, schuldtheissen, bürgermeistern, richtern, räthen, bürgern, gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und lande unterthanen und getrewen, was würden, standt, oder weesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem brieff und wollen, daß sie mehr besagtes fürst Gundackhers von Liechtenstein, liebden, und nach ihro dero primogenitos an ob geschriebener gnad, freyheit und privilegio nit hiendern noch irren, sondern sie bey solchem, wie ob stehet, von unsert und des Heyligen Reichs wegen handthaben, schützen, schürmen und gänzlich darbey bleiben, auch desselben ruhiglich freyen, gebrauchen und genüssen / lassen, hierwieder nit thuen, noch daß jemand anderm zu thuen gestatten, in keine weis und weeg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwehre ungnad und straff, und darzu eine poen, nemblich 50 marckh lötiges golds zu vermeiden, die ein jeder, so offft er frewentlich hierwieder thette, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben theil viel gedachtes fürsten von Liechtensteins, liebden, oder dero primogenitis, so hierwieder beleidigt wurden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit uhrkundt dieses brieffs, besiegelt mit unserm kayserlichen anhangenden insigl, der geben ist zu Eberstorff⁴⁶, den 23. tag des monaths Octobris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1654ten, unserer Reiche des Römischen im 18ten, des Hungarischen im 29ten und des Böhmeibischen im 27ten jahr.

Ferdinand manu propria⁴⁷.

L.S.P.⁴⁸

Ferdinand graff von Khurtz.⁴⁹

Ad mandatum sacræ cæsareæ maiestatis proprium.⁵⁰

Wilhelmb Schröder manu propria.

Jodoc Pein⁵¹ manu propria.

Kayserlichen Reichshoffcanzley⁵² vice registrator.^a

Daß gegenwärtige abschrift nach ihrem wahren, mir fürgebrachten original collationirt⁵³ und demselben gleichlautend befunden worden, bekunde mit handschrift und pettschaft.

Wien, den 9. Juli 1718.

^a Links davon ist über zwei schwarz-goldenen Libellschnüren ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

⁴⁵ Vitzthumb war die Amtsbezeichnung für den Stellvertreter des Landesherrn.

⁴⁶ Schloss Kaiserebersdorf, Wien.

⁴⁷ eigenhändig.

⁴⁸ Loco Sigilli proprii: Ort des eigenen Siegels.

⁴⁹ Ferdinand Sigismund Kurtz von Senftenau, Reichsgraf von Valley (1592–1659), war seit 1637 Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Arthur STÖGMANN, Ferdinand Sigmund Graf Kurtz von Senftenau (1562–1659). Reichsvizekanzler und Stadtherr von Horn; in: Waldviertler Biographien, Bd. 1, Horn-Waidhofen an der Thaya 2001, S. 41–62.

⁵⁰ „Ad mandatum sacræ cæsareæ maiestatis propriam“: Auf eigenen Befehl der heiligen kaiserlichen Majestät.

⁵¹ Jodok (Jodoc) Pein (gest. 1729) war kaiserlich-königlicher Registrator und Konzipist unter Kaiser Karl VI. Er wurde 1729 in den Reichsadelsstand erhoben. Vgl. Ludwig BITTNER, Lothar GROSS, Fritz REINÖHL, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 5, Sach- und Namensweiser, A. Holzhausens Nachfolger: 1936, S. 224.

⁵² Die Reichshofkanzlei war seit 1559 die Kanzlei des Heiligen Römischen Reichs und unterstand dem Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler. Ihre Aufgaben bestanden in Reichssachen, dem Ausstellen von Urkunden, der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Aufbewahrung des kaiserlichen Siegels und der Archivierung des Kanzleischriftgutes. Vgl. Reinhold ZIPPELIUS, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. 6. neu bearbeitete Auflage. Beck, München, 2002, S. 43.

⁵³ verglichen.